

Satzungen bezw. Grundgesetz  
des " Turnvereins Ennepe " Sitz in Ennepe ,

---

§ 1.

Zweck, Name und Sitz des Vereins,

---

Der Zweck des unter dem Namen " Turnverein Ennepe " zu Ennepe bestehenden Verein ist Gelegenheit und Anleitung zu geregelten Turnübungen zu geben, als Mittels zur körperlichen und sittlichen Kräftigung, sowie die Pflege deutschen Volksbewusstseins und vaterländischer Gesinnung. Alle politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist Mitglied der deutschen Turnerschaft und hat seinen Sitz in Ennepe.

§ 2.

Mitgliedschaft

---

Eintritt ! Aufnahmefähig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei demselben durch den Turnrat ( Vorstand ) Derselbe ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Der als Mitglied aufgenommene erhält nach Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes und der Steuer für mindestens eines Monats das Grundgesetz und die Mitgliedskarte, und beginnt damit seine Mitgliedschaft. Dem Turnrat ist es überlassen, in Ausnahmefällen die Monatsbeiträge zu erlassen.

§ 3

Aufhören der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch den Tod,
2. " freiwilligen Austritt,
3. " Ausschliessung,
4. " Auflösung des Vereins,

Der freiwillige Austritt ist dem Turnrat anzuzeigen und steht jederzeit frei. Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden:

1. wenn derselbe seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate lang nicht entrichtet hat.
2. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinsgesetze ( § 1 )
3. wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als ausserhalb des Turnplatzes und wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Es müssen jedoch für einen solchen Beschluss des Turnrates mindesten zwei drittel seiner Mitglieder bestimmt haben. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entlassung mitzuteilen, und es steht ihm die Berufung an die Hauptversammlung offen, welche er bei Verlust der Vergünstigung binnen 8 Tagen, von der ihm gewordenen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Turnrate unter schriftlicher Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern zu beantragen hat. Wenn ein Turnmitglied vier Wochen unentschuldig an den Übungsstunden nicht teilnimmt, ist der Turnrat befähigt, denselben vom aktiven Vereinsleben auszuschliessen. Bei Aufhören der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Vereinsvermögen, für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nie das Vereinsvermögen.

§ 4

Die Mitglieder des Turnvereins erlangen mit erfülltem 18. Lebensjahre Wahl- u. Stimmfähigkeit in allen den Verein betr. Angelegenheiten.

Fortsetzung Blatt II

Die Wahl in den Turnrat (Vereinsvorstand) setzt das vollendete 20. Lebensjahr und eine mindeste seit 1 Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus. Zur Uebernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

§ 5

Verwaltung des Vereins !

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

A. die Hauptversammlungen ( Mitgliederversammlung )

B. den Turnrat ( Vorstand des Vereins )

§ 6.

Es findet alljährlich mindestens eine Hauptversammlung statt, und zwar beim Beginn des neuen Vereinsjahres. Ausserdem steht es dem Turnrate frei, ausserordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet wenn mindestens der zehnte Teil der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen darauf antragen. Die Einladung zu den Hauptversammlungen, um sie als beschlussfähig gelten zu lassen, erfolgt durch einmalige, wenigstens 5 Tage vor der Abhaltung erfolgte öffentliche Bekanntmachung. Ausserdem wird sie in der Regel entweder mindestens 14 Tage vorher durch Anschlag in der Turnhalle oder schriftliche Einladung der Mitglieder bekannt gemacht. Der öffentlichen Bekanntmachung wird die Tagesordnung nicht beigelegt.

§ 7.

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor Abhaltung derselben mündlich oder schriftlich beim Turnrat einzureichen.

§ 8.

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Turnrates ( Vorstandes ) der aus dem Vorsitzenden und ( 6 bis ) Turnratsmitgliedern besteht, sowie alljährlich zweier Stellvertreter
2. Die Wahl des Vereinsturnwartes
3. die Wahl der Abgeordneten zum Gauturntag alljährlich
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Abänderung des Grundgesetzes ( Statuten )
6. Die Genehmigung des Kassenberichtes,
7. die Wahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung des nächstjährigen Kassenberichtes,
8. die Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder sowie über einlaufende Beschwerden.
9. die Beschlussfassung Ausgaben von über M 50/-
10. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9.

Alle Anträge auf Abänderungen des Grundgesetzes ( Statuten ) und Auflösung müssen durch Veröffentlichung der Tagesordnung allen Mitgliedern ( allen Mitgliedern ) vorher bekanntgegeben werden.

Zur Aenderung des Vereinzweckes und zu dem Austritt aus der deutschen Turnerschaft ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitgliedern nötig, und ist diese nötigenfalls schriftlich einzuholen, für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine in zwei nacheinander folgenden Versammlungen von dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasster Beschluss nötig. Andere Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitgliedern gefasst. Die Wahlen geschehen durch unbedingte Mehrheit, der Erschienenen Mitglieder durch Stimmzettel, können aber auf einstimmigen Beschluss durch Zuruf vollzogen werden. In einem etwa nötig werdenden dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Ueber die Verhandlungen ist eine Verhandlungsschrift ( Protokoll ) aufzunehmen

§ 10Turnrat ( Vorstand )

Der Turnrat besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, und 6 - 8 Mitgliedern, welche mindestens 21 Jahre alt sein, und dem Verein mindestens ein Jahr lang ununterbrochen angehört haben müssen, und dem Turnwart. Er wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der gesamte Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich. Ueber die Verhandlungen des Turnrates ist eine Verhandlungsschrift (Protokoll) aufzunehmen.

§ 11.

Der Vorsitzende wird auf drei Jahre gewählt, ebenso die Turnratsmitglieder, von denen nach den ersten Jahren die Hälfte ausscheidet. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Der Turnrat verwaltet sein Amt unentgeltlich. Scheidet im Laufe des Jahres einer der gewählten Turnratsmitglieder aus, so tritt für dasselbe der gewählte Beisitzer an seine Stelle.

§ 12.

Die Namen der Turnratsmitglieder samt den von ihnen bekleideten Aemter sind dem Verein durch Anschlag in dem Turnlokal bekamtzugeben.

§ 13.

Der Turnrat hat:

1. den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten und in dessen Namen Verträge abzuschliessen, Eide zu leisten, sowie die abzuschliessenden Verträge und Urkunden durch den Vorsitzenden und Schriftführer, bzw. dessen Stellvertreter, zu vollziehen.
2. über Aufnahme und Ausschliessung der Mitglieder zu entscheiden.
3. die Geldbeiträge einzuziehen, bzw. zu entlassen,
4. die Hauptversammlungen zu berufen, zu leiten und denselben Bericht über seine Geschäftsführung abzulegen.
5. das Recht, Ausgaben bis zu M 50/- zu bewilligen,
6. über die Wirksamkeit des Vereins von Zeit zu Zeit Mitteilung zu machen.
7. gemeinschaftlich mit der Vorturnerschaft nach erfolgter Prüfung die Vorturner zu wählen und dieselben zu entlassen.
8. die Turnübungen, sowie die Durchführung der Turnordnung zu beaufsichtigen und statistische Kontrollen über den Besuch des Turnplatzes zu führen, zu welchem Zwecke an jeden Turnabend noch vom Turnrate zu bestimmender Reihenfolge mindestens zwei aufsichtsführende Mitglieder desselben auf dem Turnplatze bzw. Turnhalle anwesend sein müssen.
9. gesellige Zusammenkünfte, Turnfahrten, Festlichkeiten, u.s.w. im Einverständnis mit der Vorturnerschaft anzuordnen und zu leiten.

§ 14.

Die Bekanntmachungen des Turnrates an die Vereinsmitglieder abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlungen, erfolgen durch Anschlag im Vereinslokal

§ 15.

Der Turnwart wird auf drei Jahre gewählt. Er ist der Vorsitzende der Vorturnerschaft und ist Vertreter derselben in dem Turnrat. Dem Turnwart liegt die Einteilung der Riegen, die Einteilung der Neueintretenden in dieselben und die Ueberwachung des von den Vorturnern geleiteten praktischen Turnens ob.

Er ist in allen technischen Fragen vom Turnwart zu hören, und hat diesem nach Vereinbarung mit der Vorturnerschaft hierauf bezügliche Anträge vorzulegen.

Einen Stellvertreter für den Turnwart ernennt die Vorturnerschaft alljährlich.

Der Turnwart ist dem Turnrat, bzw. der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 16

Schriftführer !

Der Schriftführer hat von sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen genaue Berichte zu führen und dieselben in das Protokollbuch einzutragen. Er leitet mit seinem Stellvertreter sämtliche schriftlichen Arbeiten, und ist dem Turnrat für die ordnungsmässige Führung der Bücher pp. verantwortlich.

§ 17.

Kassierer!

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt über sämtliche Aus- und Einnahmen genau Buch, und hat am Schluss eines jeden Jahres über die Kassenverhältnisse der Hauptversammlung Bericht zu machen. Er sorgt für die Zahlung der Beiträge und hat dem Turnrat über unpünktliche Zahlungen Bericht zu machen.

§ 18

Gerätewart !

Der Gerätewart hat die Aufsicht über die Geräte und hat dem Turnwart über schadhaft gewordene Geräte sofort Mitteilung zu machen.

§ 19.

Auflösung des Vereins !

Bei der nach § 9 etwa erfolgten Auflösung des Vereins, soll das gesamte Vermögen an die Schule in Schwenke i. Westf. fallen. Sollte der Verein wieder ins Leben gerufen werden, so fallen die der Schule in Schwenke i. W. übergebenen Geräte, soweit solche noch vorhanden sind, dem Verein wieder zu.

Diese Bestimmung kann nur durch geheime Abstimmung auf einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder abgeändert werden..

-----  
T u r n - O r d n u n g !

§ 1.

Das Betragen eines jeden Turners sei in jeder Beziehung eine anständiges.

§ 2.

Auf dem Turnplatz und in der Halle hat sich jeder nächst den schriftlichen auch den mündlichen Anordnungen der mit der Aufsichtsführung und mit der Leitung der Übungen Beauftragten unbedingt zu fügen, widrigenfalls diese bestraft sind, ihn sofort vom Turnplatz zu entfernen.

§ 3.

Sobald das Riegenturnen beginnt, darf keine andere, als die vorgeturnte Übung vorgenommen werden. Auch das vor und nach dem Riegenturnen gestattete Kürturnen ist nur unter gesetzmässiger Aufsicht erlaubt.

§ 4.

Der Beginn des Riegenturnens wird durch ein Zeichen vom Turnwart oder dessen Stellvertreter angezeigt. Auf das Zeichen treten sofort alle Riegen in der Mitte des Turnerraumes in Flankenreihe an, und marschieren auf den

auf den vom Turnwart gegebenen Befehl an ihre Geräte. Das Wechseln der Geräte erfolgt in gleicher Weise, nur treten die Riegen an ihren Geräten an.

§ 5.

Jeder Vorturner ist gehalten, den Anordnungen des Turnwartes oder des aufsichtsführenden Turnrates Folge zu leisten. Die Zahl der Riegen der Turnenden und die Namen der Vorturner sind an jedem Turnabende von dem aufsichtsführenden Turnratsmitgliede, in ein der zu diesem Zwecke geführtes Tagebuch einzutragen.

§ 6.

Jeder von einem Turner mutwillig verursachte Schaden an den Geräten u.s.w. ist von demselben zu ersetzen.

§ 7.

~~X~~ Es darf nur nach Ablegung der den Körper beengenden Kleidungsstücke geturnt werden.

§ 8.

Die Benutzung des Turnplatzes ist ausser zu den bestimmten Übungsstunden nicht gestattet.

§ 9.

Das Rauchen in der Halle und auf dem Turnplatz ist streng verboten, ebenso der Genuss von Alkohol.

§ 10.

Jede Riege hat die von ihr benutzten Geräte nach Schluss wieder an ihre Aufbewahrungsstelle zu schaffen.

-----